



**P. Nikiforos Diamandouros**  
Europäischer Bürgerbeauftragter

Herrn Guido Strack  
Allerseelenstr. 1n  
51105 Köln  
ALLEMAGNE

Straßburg, 20 -04- 2012

Beschwerde 635/2012/BEH

Sehr geehrter Herr Strack,

am 23. März 2012 haben Sie beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde gegen den Gerichtshof der Europäischen Union eingereicht. Ihre Beschwerde bezieht sich inhaltlich auf Ihre frühere unzulässige Beschwerde 52/2012/BEH.

In Ihrer vorliegenden Beschwerde rügten Sie, dass nach ständiger Praxis der drei Gerichte, aus denen sich der Gerichtshof der EU zusammensetzt, entgegen der Ihres Erachtens klaren Rechtslage bestimmte Veröffentlichungen nicht gleichzeitig in allen Amtssprachen der EU verfügbar seien. Im gegebenen Zusammenhang verwiesen Sie insbesondere auf die Entscheidungen in Beamtensachen, das "Repertorium der Rechtsprechung" sowie das "alphabetische Sachregister".

In Ihrer Beschwerde brachten Sie den folgenden Beschwerdepunkt vor und stellten folgende Forderung:

#### **Beschwerdepunkt**

Die Veröffentlichungspraxis des Gerichtshofs verstoße gegen das Prinzip der Nichtdiskriminierung aufgrund der Sprache.

#### **Forderung**

Der Gerichtshof solle seine Veröffentlichungspraxis überarbeiten, um sie rechtskonform zu machen.

Ich teile Ihnen mit, dass ich eine Untersuchung zu Ihrer Beschwerde eingeleitet habe, die sich auf die Bewertung Ihrer Argumente sowie der Antwort des Gerichtshofs zu Ihren Argumenten, die Sie Ihrer Beschwerde beigelegt haben, bezieht.

Bevor eine Entscheidung darüber getroffen werden kann, ob der



Gerichtshof zu kontaktieren ist, bitte ich Sie um Klarstellung bestimmter Punkte Ihrer Beschwerde.

Ihrer Beschwerde entnehme ich, dass sie sich auf die Veröffentlichung der oben genannten Dokumente, also (a) der Entscheidungen des Gerichtshofs, insbesondere der Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst in Beamtensachen, und (b) des "Repertoriums der Rechtsprechung" sowie des "alphabetischen Sachregisters" bezieht.

(a) Hinsichtlich der Veröffentlichung von Entscheidungen

Gemäß Artikel 29 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst sind die Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichts hinsichtlich der Sprachenregelung auf ersteres anwendbar.

Artikel 36 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichts lautet wie folgt:

*„Die Veröffentlichungen des Gerichts erscheinen in den in Artikel 1 der Verordnung Nr. 1 des Rates genannten Sprachen.“*

In seiner Antwort vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass es sich bei der Bereitstellung von Urteilen auf seiner Website nicht um Veröffentlichungen im Sinne der Verfahrensordnung handele. Der Gerichtshof geht folglich offenbar davon aus, dass Artikel 36 Absatz 2 der Verfahrensordnung nicht auf die auf seiner Website zugänglich gemachten Entscheidungen anwendbar ist.

In diesem Zusammenhang erscheint es angebracht, darauf hinzuweisen, dass die ursprüngliche Fassung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (ABl. vom 7. März 1953) hinsichtlich Spracherfordernissen zwischen Entscheidungen und Veröffentlichungen unterschied. Im Hinblick auf Entscheidungen bestimmte Artikel 27 Absatz 2, dass diese in die anderen Amtssprachen zu übersetzen seien. Was Veröffentlichungen betrifft, legte Artikel 27 Absatz 3 fest, dass diese in allen – damals – vier Amtssprachen erscheinen müssten.

Während die geltende Fassung der Verfahrensordnung keine Bestimmung betreffend Entscheidungen enthält, legt sie fest, dass Veröffentlichungen in den Amtssprachen erscheinen sollen. Eine historische Interpretation legt somit nahe, dass Artikel 36 Absatz 2 der Verfahrensordnung nicht auf die Entscheidungen des Gerichtshofs anwendbar ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Auffassung des Gerichtshofs, wonach die genannte Bestimmung der Verfahrensordnung nicht auf die auf seiner Website veröffentlichten Urteile anwendbar sei, plausibel und wird durch Ihre Meinung, dass die Website des Gerichtshofs faktisch die Funktion der amtlichen Sammlung des Gerichtshofs übernommen habe, nicht in Frage gestellt.

Was die allgemeinen Prinzipien betreffend Diskriminierung aufgrund der Sprache betrifft, erinnere ich daran, dass ich in Randziffer 36 meines Empfehlungsentwurfs in der Beschwerde 640/2011/AN, auf den Sie ausdrücklich Bezug nahmen, wie folgt argumentierte:

*"In paragraph 82 of the judgment in Kik, the Court of Justice held that Treaty references concerning the use of languages cannot be regarded as evidencing a general*



*principle of Union law that confers on every citizen a right to have, in all circumstances, a version of anything that might affect his interests drawn up in his language. It follows that there may be circumstances in which that right cannot be applied. They should, however, be limited and justified on each occasion. In other words, unequal treatment is permitted where there is a reasonable and objective justification for it. ... "*

In seinem Schreiben an Sie verwies der Gerichtshof auf seine beschränkten Kapazitäten für die Übersetzung von Dokumenten, deren Veröffentlichung nicht verpflichtend ist. Auf den ersten Blick ist die Auffassung des Gerichtshofs angemessen und könnte eine objektive Rechtfertigung darstellen, bestimmte Entscheidungen nur in bestimmten Sprachen zu veröffentlichen. Ihrer Beschwerde entnehme ich auch, dass Sie der Auffassung sind, der Gerichtshof solle Entscheidungen *gleichzeitig* in allen Amtssprachen veröffentlichen. Somit erscheint der Hinweis des Gerichtshofs auf beschränkte Kapazitäten umso angemessener.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich Sie um Klarstellung, warum Sie dennoch der Auffassung sind, dass die Veröffentlichungspraxis des Gerichtshofs gegen das Prinzip der Nichtdiskriminierung aufgrund der Sprache verstoße.

#### (b) Hinsichtlich der Veröffentlichung von anderen Quellen

Es ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass Artikel 36 Absatz 2 der Verfahrensordnung in Bezug auf das "Repertorium der Rechtsprechung" sowie das "alphabetische Sachregister" anwendbar sein könnte.

Auf den ersten Blick stelle ich fest, dass Artikel 36 Absatz 2 der Verfahrensordnung kein ausdrückliches Erfordernis enthält, dass Veröffentlichungen in allen Amtssprachen vorliegen müssen, da Artikel 36 Absatz 2 lediglich auf die Amtssprachen Bezug nimmt. Dieselben Überlegungen treffen auf Artikel 30 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu, der Artikel 36 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst entspricht.

Folglich könnten Zweifel über den Umfang der Veröffentlichungspflicht des Gerichtshofs in den verschiedenen Amtssprachen bestehen. Dieser Aspekt Ihrer Beschwerde würde somit eine Untersuchung von meiner Seite rechtfertigen. Da mir allerdings nicht klar ist, ob Sie mit einer Untersuchung zu diesem eingeschränkten Aspekt Ihrer Beschwerde einverstanden wären, ersuche ich Sie diesbezüglich um Klarstellung.

Ich ersuche Sie um Ihre Antwort bis spätestens 31. Mai 2012.

Mit freundlichen Grüßen

P. Nikiforos Diamandouros

## **BISMARQUE-ALCANTARA Bruno Alexandre**

---

**From:** Euro-Ombudsman  
**Sent:** 20 April 2012 12:22  
**To:** 'guido.strack@googlemail.com'  
**Subject:** Beschwerde 0635/2012/BEH  
**Attachments:** 0635-2012-BEH-S2012-153988.pdf

Sehr geehrter Herr Strack,

in der Anlage erhalten Sie ein Schreiben des Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend Ihre Beschwerd

Das Sekretariat